

Satzung über die Erhebung einer Steuer für sexuelle Vergnügungen in der Stadt Recklinghausen vom 27.09.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712 / SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Recklinghausen erhebt nach dieser Satzung eine Steuer für Vergnügungen im Sinne des § 2.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen folgende im Gebiet der Stadt Recklinghausen stattfindende Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 2 Nr. 2 ist Veranstalter der Mieter bzw. Eigentümer / Erbbauberechtigte der Räume, in denen die sexuelle Vergnügung stattfindet.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und 2 ist die Vergnügungssteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Für Vorführungen nach § 2 Nr. 3 ist die Vergnügungssteuer nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter erhobenen Entgelte, d. h. die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(3) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu besteuernde Vergnügungen zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nur einmal nach § 5 Absatz 1 berechnet.

Entsprechendes gilt, wenn Vorführungen im Sinne von § 2 Nr. 3 im Rahmen einer Veranstaltung nach § 2 Nr. 2 stattfinden und hierfür keine besonderen Entgelte vom Veranstalter erhoben werden.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 4 Abs. 1) beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche je Veranstaltungstag 3,00 €. Endet eine Veranstaltung am nächsten Tag bis 6:00 Uhr, so zählt dieser Tag nicht mehr als Veranstaltungstag.

(2) Die Steuer nach § 4 Abs.2 beträgt 20 v. H. der Roheinnahme.

(3) Die Stadt Recklinghausen kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche oder der Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme besonders schwierig ist.

§ 6 Anmeldung, Anzeige und Erklärungspflicht

(1) Die Veranstaltungen nach § 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Recklinghausen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Mit der Anmeldung sind gleichzeitig alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners und zur Durchführung der Besteuerung erforderlich sind, insbesondere sind die Größe der Veranstaltungsfläche und die Dauer der Veranstaltung anzugeben. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(3) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Recklinghausen anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der Veranstaltung der Tag des Eingangs der Anzeige.

(4) Für die Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 sind der Stadt Recklinghausen die Roheinnahmen nach § 4 Abs. 2 spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(5) Zur Anmeldung bzw. Anzeige verpflichtet sind die in § 3 genannten Personen.

(6) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung. Sie können schriftlich (formlos) oder zur Niederschrift bei der Stadt Recklinghausen abgegeben werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit der Anmeldung.

Bei zeitlich fortdauernden Veranstaltungen über einen Jahreszeitraum hinaus entsteht der Vergnügungssteueranspruch jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Sicherheitsleistungen

(1) Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch schriftlichen Steuerbescheid.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Steuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das Kalenderjahr festgesetzt.

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen, so wird die Steuer durch Änderungsbescheid neu festgesetzt.

(2) Bei jährlicher Festsetzung wird die Steuer mit einem Viertel der Jahressteuer zum 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages monatlich am 15. entrichtet werden.

(3) Für unregelmäßig stattfindende Veranstaltungen wird die Steuer vierteljährlich nachträglich oder nach Abschluss der Veranstaltung festgesetzt. Die für zurückliegende Zeiträume festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Die Stadt Recklinghausen kann Vorausleistungen erheben, die sich nach der Höhe der voraussichtlich zu erwartenden Steuerschuld bemessen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Zuviel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(5) Die Stadt Recklinghausen ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 9 Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

Die in § 3 genannten Personen haben der Stadt Recklinghausen alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

Die Beauftragten der Stadt Recklinghausen sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10 Verspätungszuschlag

Für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtanmeldung oder nicht fristgerechter Anmeldung der Veranstaltung nach § 6 gilt § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Steuerschätzung

Soweit der Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Stadt Recklinghausen sie schätzen. Für die Schätzung gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung der § 6 und § 9 dieser Satzung können gem. § 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.